

7. Dichtungsbahnen aus PVC-Weichfolie für
 - Isolierungen und Auskleidungen von Becken und Behältern der Galvanotechnik und Säurebau
 - Auskleidung von Feuerlöschteichen und Schwimmbecken
 - Brückenbauten
 - Talsperrenbau
 - Straßen- und Tiefbau
 - Bauwerksabdichtungen, mit Ausnahme von Dachbelägen
 - Isolierungen im Bau und in der Montage
 - Lüftungsanlagen
 - Silos für die Landwirtschaft
 - Isolierung von Raumzellen
 - Kamin- und Simsabdeckungen
 - Grundwasserschutz
 - Flußverlegungen
8. Warnbandfolie für
 - Kennzeichnung von Rohrleitungen im Erdbereich
 - Kanal- und Kabelverlegung
9. Verpackungsfolie für
 - Verpackung von Primärelementen
 - Flaschenöffner
 - hochwertige Maschinenbauerzeugnisse
 - chemische Produkte
 - Säcke
 - Beutel, mit Ausnahme von Schwamm- und Tumbeuteln
 - Hüllen, mit Ausnahme von Federballschlägerhüllen und Briefausstattungen
 - Etais für Kompassse
 - Meßgeräte und optische Gläser
 - Gummis und Schaumgummierzeugnisse (lichtempfindlich)
 - PUR-Walzen
 - Schulpinsel im Sortiment
 - Werkzeuge, mit Ausnahme von Einzelverpackung
 - Taschen für Faser- und Spezialzeichenstifte und Zirkel
 - CO₂ — Schweißdraht
10. Sonstige Folie für
 - Beschichten von Blechen, Bändern und Profilen
 - Beschichten von Bauelementen
 - Polsterung für die Möbel- und Fahrzeugindustrie
 - Auslegung von Spritzständen
 - Bildwände
 - Kronenkorkeneinlagen
 - schwer entflammable Abdichtungen
 - Tischdecken
 - Arbeitsschutz- und Regenbekleidung sowie Hauhaltschürzen
 - Sperma Behälter
 - Zeltböden
 - Faulstreifen
 - Faltgaragen
 - Vorhänge für sanitäre Einrichtungen
 - Haartrockenhauben
 - Kühlerschutzhauben
 - selbstklebende Folie für Holzdekor
 - Formteile für die Fahrzeugindustrie
 - Formteile für die Niederwarenindustrie
 - Faltenbälge für bewegliche Maschinenteile
 - Herrenhutproduktion
 - Kinder- und Puppenwagenverkleidungen
 - Kaschierung von Steppwatte
 - Schirmhüllen
 - Schutzüberzüge für Heizkissen und -geräte
 - Schuhüberzüge im medizinischen Bereich
 - Innenverkleidungen für die Fahrzeugindustrie
 - Sonnenschutz für die Fahrzeugindustrie
 - Isolierung von Draht-, Seil- und Kabelerzeugnissen
 - Mitläuferstoff für Gummiplatten und Reparaturgewebe im unvulkanisierten Zustand
 - Schallschutzisolierungen
 - Einstrahlenschutzhüllen für Melkmaschinen
 - Polsterung Stereokopfhörer
 - Abdeckung von Hubeln (Rohlinge für Isolierkörper)
 - Grundkörper von Staubsaugern
 - technologisch bedingte Fertigungen
 - Gehörschutzgeräte (Arbeitsschutz)
 - Infusionsflaschenaufhänger

Anordnung Nr. 2¹ über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen

vom 2. Februar 1981

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Ergänzung der Anordnung vom 1. Juli 1973 über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 308) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Anordnung gilt nicht für die durch andere Bestimmungen geregelte planmäßige Weiterbildung der Ärzte, Zahnärzte und Pharmazeuten, der medizinischen Fachschulkader, der Lehrer und Erzieher der Volks- und Berufsbildung sowie der Kindergärtnerinnen.“

§ 2

Der § 9 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Für die Bewerbung und Zulassung naturwissenschaftlicher und technischer Hochschulkader sowie Diplompsychologen und Diplomsoziologen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, unabhängig von deren staatlicher Unterstellung, trifft der Minister für Gesundheitswesen gesonderte Regelungen.“

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1973 (GBl. I Nr. 31 S. 308)